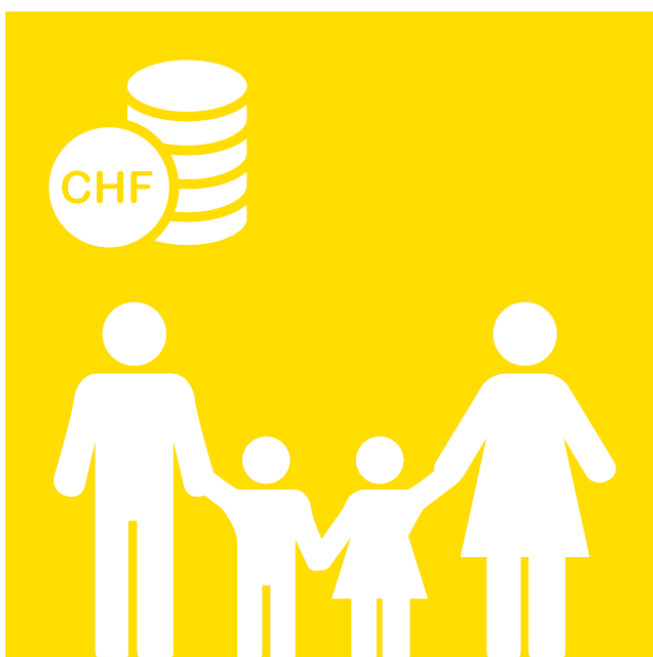


Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

vom 1. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Betreuungsangebot und Beiträge	4
3.	Anspruchsberechtigung und massgebendes Einkommen	6
4.	Berechnung und Auszahlung der Beiträge	7
5.	Rechtliches	8
6.	Schlussbestimmung	10

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

vom 1. Juli 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu entlasten.

²Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Früh- und im Primarschulbereich mit Wohnsitz in Therwil.

³Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen sowie ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 2 Begriffe Familienergänzende Kinderbetreuung

Angebote

Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören,
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder,
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

Altersbereiche

- a. Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- b. Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- c. Der Primarschulbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- d. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder vom Schulpsychologischen Dienst definierten Verhaltensauffälligkeiten.

Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche die Obhut von Kindern innehaben.

Gefestigte Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt

Eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere gemeinsame Kinder zugehörig sind.

2. Betreuungsangebot und Beiträge

§ 3 Betreuungsangebot der Gemeinde Therwil

¹Die Gemeinde Therwil bietet für Kinder im Früh- und Primarschulbereich ein Betreuungsangebot an.

²Für die Betreuung im Frühbereich arbeitet die Gemeinde Therwil mit privaten Institutionen zusammen (siehe Liste im Anhang). Diese Liste kann durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden (Namensänderungen der Institutionen, Wegzug der Institutionen etc.).

³Ergänzend zum Schulunterricht besteht ein pädagogisches Betreuungsangebot („Tagesstrukturen“), welches modular aufgebaut ist. Darin integriert sind neben dem pädagogischen und modular aufgebauten Betreuungsangebot eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag sowie eine altersangepasste Wegbegleitung vom Schul- resp. Kindergartenstandort zu den Tagesstrukturen. Näheres regelt die Verordnung.

⁴Die Gemeinde Therwil legt in der Verordnung die Mindestanzahl teilnehmender Kinder für die Durchführung eines Moduls in den Tagesstrukturen fest.

⁵Die Gemeinde Therwil regelt in der Verordnung die Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen. Diese kann an andere Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung delegiert werden.

⁶Die Gemeinde Therwil legt in der Verordnung den Betreuungsschlüssel (welcher mindestens dem vom Kanton vorgeschriebenen Schlüssel entspricht) sowie die Priorisierung der Aufnahmekriterien in den Tagesstrukturen fest.

⁷Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 2 Abs. 2 lit. d. dieses Reglements sowie Kindergartenkinder, die eine aufwändigere Betreuung benötigen, können für die Berechnung des Betreuungsschlüssels mit 1.5 gewichtet werden.

⁸Der Gemeinderat bestimmt die für die Leitung der Tagesstrukturen zuständige Amtsstelle. Näheres regelt die Verordnung.

§ 4 Aufnahme und Ausschluss

¹Die Gemeinde führt regelmässige Bedarfserhebungen durch.

²Soweit Bedarf besteht, wird das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung angeboten. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³Für die Kindertagesstätten sowie den Verein Tagesfamilien gelten die Regeln der jeweiligen Institution.

⁴Näheres regelt die Verordnung.

§ 5 Beiträge der Gemeinde

¹Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung eines gemeindeansässigen Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien und von der Gemeinde Therwil anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.
- b. im Primarschulbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen Tagesstrukturen für Schulkinder.

²Die Beiträge für die Betreuung sind abhängig von Einkommen und Vermögen sowie vom zeitlichen Bedarf der Anspruchsberechtigten für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung.

³Die Beiträge werden nach Stunden berechnet.

⁴Die gewährten Beiträge gelten in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

⁵Mit dem Wegzug aus der Gemeinde verfällt der Anspruch auf Beiträge.

⁶Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁷Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil an den Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

⁸Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte, in einer Tagesfamilie und/oder in einer Spielgruppe betreut werden, gilt der Beitragsraster „Beitragsansätze der Gemeinde Therwil für KiTas, den Verein Tagesfamilien und Spielgruppen“.

⁹Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den Tagesstrukturen der Gemeinde Therwil betreut werden, gilt der Beitragsraster „Berechnungsgrundlagen für Beiträge der Eltern an das pädagogische Betreuungsangebot Tagesstrukturen“.

¹⁰An die Kosten der Verpflegung werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

3. Anspruchsberechtigung und massgebendes Einkommen

§ 6 Anspruchsberechtigung zum Bezug von Gemeindebeiträgen

¹Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

²Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 1 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20% (ausser Spielgruppen).
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120% (ausser Spielgruppen).

³Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.

⁴Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁵Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie, besteht kein Anspruch auf Beiträge, wenn

- a. die Betreuungsperson der Tagesfamilie ein Grosselternteil ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im gleichen Haushalt lebt,
- b. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war,
- c. die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der anspruchsberechtigten Person ist.

§ 7 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen zum Bezug von Gemeindebeiträgen

¹Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt. Näheres kann den Berechnungsgrundlagen im Anhang entnommen werden.

²Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Position 790 in der Steuererklärung), vermehrt um die Beträge in den Positionen 610, 615, 600, 605, sowie 415 und 420 (die in den im Steuergesetz BL festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge). Das massgebende Einkommen wird von der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

³Als massgebendes Vermögen gilt der in Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung ausgewiesene Betrag. Dieses massgebende Vermögen beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500.00, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000.00. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000.00 gewährt. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁴Konkubinatspaaren, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

⁵Die Einstufung erfolgt jährlich aufgrund der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten.

⁶Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages für die Betreuung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrosse).

⁷Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft. Sie reichen die entsprechend notwendigen Unterlagen mit dem Antrag auf Beiträge ein.

⁸In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20%, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

⁹Die Abstufungen der Einkommenslimiten und Haushaltsgrossen sind den Berechnungsgrundlagen im Anhang zu entnehmen.

4. Berechnung und Auszahlung der Beiträge

§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag für Gemeindebeiträge mit den speziell dafür erlassenen Gesuchsformularen (gemäss § 3 Abs. 2 und 3) inkl. die darin geforderten Beilagen.

²Erstmalige Gesuche sind vor Beginn der Betreuung einzureichen. Danach muss jährlich ein erneutes Gesuch bis spätestens 30. Juni gestellt werden.

³Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen.

⁴Die antragstellende Person hat zusammen mit dem Gesuch ihr Einkommen und Vermögen zu deklarieren.

⁵Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die bei der Gemeinde Therwil zuständige Abteilung den Beitrag der Gemeinde. Werden die Unterlagen verspätet und/oder unvollständig eingereicht, erfolgt keine rückwirkende Zahlung.

⁶Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird direkt bei der Rechnung in Abzug gebracht. Diese ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁷Die Gemeinde teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 9 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹Der Gemeindebeitrag ist auf maximal zwölf Monate ab Datum der Bewilligung befristet. Alljährlich ist (gemäss § 5) ein erneutes Gesuch per 30. Juni einzureichen. Diese Regelung gilt nicht, sofern das erstmalige Gesuch erst in den Monaten April bis Juni eingereicht, resp. bewilligt worden ist. In diesem Fall wird die Erneuerung des Gesuchs erst per 30. Juni des Folgejahres fällig.

²Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang
- b. Veränderung der Haushaltsgrösse
- c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 3 lit. c. FEB-Reglement
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 FEB-Reglement
- e. massgebendes Einkommen

³Eine Veränderung des Betreuungsumfanges, der Haushaltsgrösse und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 20% unterscheidet.

⁴Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

²Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnisnahme geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

5. Rechtliches

§ 11 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

²Die Gemeinde kann Betreuungsangebote anerkennen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen.

³Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn:

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Therwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss den übergeordneten Gesetzen in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in der Verordnung konkretisieren.

³Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsbedingungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

§ 12 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Therwil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem gemeindeansässigen Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

§ 13 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure (z. B. Steuerverwaltung) soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 14 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

¹Sofern Bedarf besteht, kann der Gemeinderat an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung Beiträge ausrichten.

²Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 15 Verfügungszuständigkeiten

¹Die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung verfügt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuern den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

²Alle anderen Verfügungen, wie z.B. Härtefälle, Ausschlüsse, Beiträge an Institutionen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 16 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, für den Vollzug dieses Reglements genannten Anhang (Tarifordnung) sowie die dazugehörige FEB-Verordnung zu erlassen.

6. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen.

Im Namen des Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Leiter Gemeindeverwaltung

Reto Wolf Eduard Löw

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. August 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Anhang

Berechnungsraster Elternbeiträge

Anhang

Berechnungsraster Elternbeiträge

Berechnungsgrundlagen für Beiträge der Eltern an das pädagogische Betreuungsangebot Tagesstrukturen:

Massgebendes Einkommen					Mittagsmodul			Nachmittagsbetreuung (inkl. Zvieri Fr. 1.50)			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 und mehr Personen	Essen	Betreuung Mittag	Tot. Mittagsmodul	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
bis	40'000	45'000	50'000	55'000	9.00	6.25	15.25	16.70	11.35	9.55	8.05
bis	45'000	50'000	55'000	60'000	9.00	8.20	17.20	21.35	14.35	12.00	10.05
bis	50'000	55'000	60'000	65'000	9.00	10.10	19.10	26.05	17.40	14.50	12.05
bis	55'000	60'000	65'000	70'000	9.00	12.05	21.05	30.70	20.40	16.95	14.10
bis	60'000	65'000	70'000	75'000	9.00	13.50	22.50	34.25	22.70	18.85	15.60
bis	65'000	70'000	75'000	80'000	9.00	14.90	23.90	37.75	24.95	20.70	17.10
bis	70'000	75'000	80'000	85'000	9.00	16.35	25.35	41.25	27.20	22.55	18.60
bis	75'000	80'000	85'000	90'000	9.00	17.35	26.35	43.60	28.75	23.80	19.60
bis	80'000	85'000	90'000	95'000	9.00	18.30	27.30	45.90	30.25	25.00	20.60
ab	80'000	85'000	90'000	95'000	9.00	19.25	28.25	48.25	31.75	26.25	21.65

Beitragsansätze der Gemeinde Therwil für KiTas, den Verein Tagesfamilien und Spielgruppen:

Ansätze in % nach massgebendem Einkommen:

Gemeindebeitrag in %		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 und mehr Personen
90	bis	40'000	45'000	50'000	55'000
80	bis	45'000	50'000	55'000	60'000
70	bis	50'000	55'000	60'000	66'000
60	bis	55'000	60'000	65'000	70'000
50	bis	60'000	65'000	70'000	75'000
40	bis	65'000	70'000	75'000	80'000
30	bis	70'000	75'000	80'000	85'000
20	bis	75'000	80'000	85'000	90'000
10	bis	80'000	85'000	90'000	95'000

Institutionenliste

Tagesstrukturen
Schulhaus Wilmatt
Weidenstrasse 3
4106 Therwil

Kinderschloss Therwil
Benkenstrasse 14
4106 Therwil

Kita Kinderwunderland GmbH
Parkstrasse 15
4106 Therwil

Kita Valdeshamou
Oberwilerstrasse 15a
4106 Therwil

Kita BrummBär
Känelmattweg 1
4106 Therwil

Verein Tagesfamilien
Kirchrain 2
4106 Therwil

Spielgruppe Therwil
Güggelwägli 2
4106 Therwil

Spielgruppe Rutschbahn
Im Hofacker 45
4106 Therwil

Spielgruppe Pinocchio
Reinacherstrasse 5
4106 Therwil